

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
28.08.2024	5	0	3992	00.06.04

Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2024 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Markus Wüest (SP)

Mitunterzeichnende: Karin Steiner (SP), Céline Wendelspiess (SP), Monika Flückiger (SP), Dominique Mani (SP), Petra Spichiger (SP), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP), Hanspeter Anderegg (SP), Manuel Buser (GFL), Flavio Baumann (GFL), Bruno Vanoni (GFL), Armin Thommen (GLP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert dem GGR eine Änderung von Art. 50 des Baureglements vorzulegen, damit leuchtende Reklame strikter geregelt wird. Insbesondere Monitore und Medienscreens mit bewegten Bildern sollen mit der überarbeiteten Bestimmung vollständig verboten werden.

Begründung

Das Baureglement von Zollikofen regelt mit Art. 50 die Lichtemissionen. Störende Beleuchtungen sind gemäss Titel bzw. Art. 50 Abs. 1 nicht zulässig. Art. 50 Abs. 2 regelt bisher, dass leuchtende Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu dimmen oder zur Verhinderung einer Störung ganz auszuschalten sind. Während Öffnungszeiten sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die technologische Weiterentwicklung ermöglicht Monitore und Medienscreens mit immer grösseren Helligkeiten und auch bewegten Bilder mit erheblich mehr Ablenkungs- und Störpotential als herkömmliche Plakate oder Leuchtschriften.

Wirtschaft und Gewerbe sollen nicht vollständig auf Werbemöglichkeiten verzichten müssen. Werbung mit beleuchteten Plakaten, Schaufenstern oder Leuchtschriften soll weiterhin möglich sein, soll aber strikter geregelt werden. Die Werbung mit Medienscreens, bewegten Bildern und pulsierenden Lichteffekten soll vollständig verboten werden.»

Antwort Gemeinderat

Rechtliches

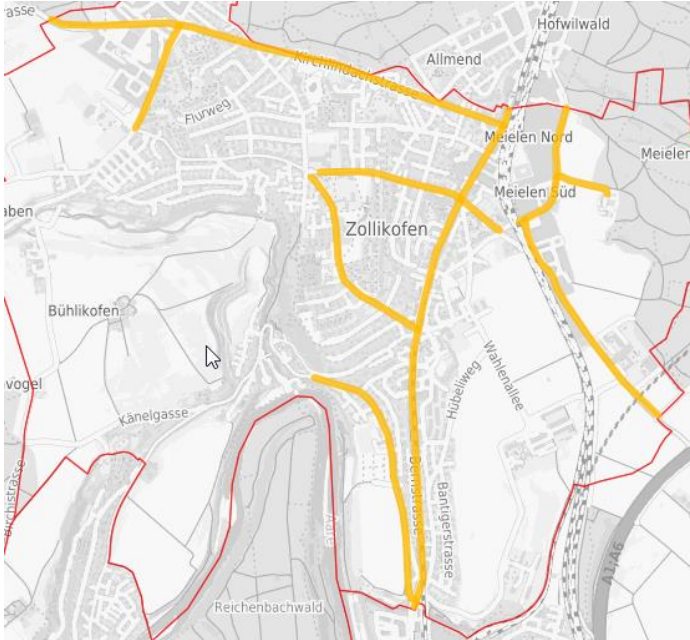
Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) Art. 11 Abs. 2 gilt der Grundsatz, dass Emissionen unabhängig von der Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Gemeinden sind gemäss Art. 9 Abs. 3 Baugesetz (BauG, BSG 721.0) befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können. Sie dürfen ebenfalls Verbote von gewissen Reklametypen erlassen. In

einem Startgespräch mit dem zuständigen kantonalen Amt wäre abzuklären, ob aufgrund der Planbeständigkeit¹ eine Änderung des Baureglements zum heutigen Zeitpunkt vom Kanton genehmigt würde.

Heutige Regelung für Reklamen

Zollikofen hat kein eigenes Reklamereglement. Die kommunalen Bestimmungen zu Reklamen sind in Art. 44 bis Art. 47 des Baureglements (BR, SSGZ 721.1) enthalten. Darin wird festgehalten, dass Fremdreklamen in Wohnzonen grundsätzlich unzulässig sind mit Ausnahme weniger Strassenzüge und Haltstellen des öffentlichen Verkehrs:



bei den orangen Strassenzügen ist Reklame erlaubt

Es gibt Gestaltungsvorschriften, die es nicht erlauben, Reklamen auf dem obersten Vollgeschoss oder Attikageschoss zu montieren. Die einzelnen Reklamen haben zudem jeweils einen Abstand von mindestens 100 m zueinander einzuhalten, dürfen maximal 7 m² gross sein und haben sich ans Strassen-Farbkonzept anzupassen.

Lichtemissionen sind in Art. 50 BR geregelt. Grundsätzlich ist störende Beleuchtung nicht zulässig. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen, die Beleuchtung von Reklamen oder beleuchtete Schaufenster zu dimmen oder ganz auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die bundesrechtlichen Vorschriften im Strassenverkehrsgesetz und in der Signalisationsverordnung statuieren die Bewilligungspflicht für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen. Materiell regeln sie den Aspekt der Verkehrssicherheit dieser Reklamen. Die Kantone und Gemeinden sind nicht berechtigt, im Bereich der Verkehrssicherheit eigene Regeln aufzustellen. Sie sind aber befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen, beispielsweise zum Schutz des Landschafts- und Ortsbilds. Zudem können Kantone innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Der Kanton Bern hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Das kantonale Recht enthält Ästhetikvorschriften (Art. 9 BauG), bestimmt baubewilligungsfreie Strassenreklamen (Art. 6a, Baubewilligungsdekret, BSG 725.1) und legt Strassenabstände fest (Art. 58, Strassenverordnung, BSG 732.111.1). Die Gemeinden dürfen zudem gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch bei den Mindestabständen strengere Regeln vorsehen sowie eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Orts- und Landschaftsschutzes hinausgehen können.

¹ Die Planbeständigkeit wird aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet. Für Nutzungsplanungen (eigentümergebundene Anordnungen) gilt in Anlehnung an Art. 15 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) eine Frist von 15 Jahren. Das heutige Baureglement wurde im November 2017 erlassen und im Oktober 2018 vom Kanton genehmigt.

Auswirkung von Lichtimmissionen

a) Reichweite: Künstliches Licht kann sich über grosse Entfernungen erstrecken und durch Reflektion am Boden sowie an Staub und Feuchtigkeit in der Luft auch abgelegene Gebiete negativ beeinflussen. Die Reichweite hängt dabei stark von den Wellenlängen (Lichtfarbe) der Lichtquelle ab. Weisses und blaues Licht, wie es in bewegten Werbeanzeigen genutzt wird, reicht deutlich weiter als beispielsweise rein oranges und rotes Licht.

b) Ökologische Auswirkungen: Mehr als die Hälfte der heimischen Tierarten, darunter Insekten und Vögel, sind auf natürliche Lichtverhältnisse und nachtdunkle Lebensräume angewiesen. Die Störung etablierter, ökologischer Rollen, veränderte Aktivitätszeiten sowie die Beeinflussung zwischenartlicher Beziehungen, der Navigation und der Nahrungsaufnahme sind mögliche Konsequenzen der Exposition gegenüber künstlichem Licht. So zieht künstliches Licht zum Beispiel Insekten an, welche dadurch an ihrer Fortpflanzung gehindert werden, mit negativen Folgen für die ganze Nahrungskette. Zudem kann künstliches Licht auch das Wachstum und die Blütezeiten von Pflanzen beeinflussen, welche die Tageslänge als Signal für die Regulierung von Prozessen wie Photosynthese und Ruhephasen nutzen.

c) Aufhellung Nachthimmel: Lichtverschmutzung führt durch Reflektion an Wassertropfen und Staub in der Luft zu einer Aufhellung des Nachthimmels und damit einhergehend zu einer reduzierten Sichtbarkeit von Sternen und anderen Himmelskörpern.

d) Lebensqualität: Übermässige Beleuchtung und die daraus resultierenden Folgen können zu einer geringeren Lebensqualität führen, da natürliche Nachtverhältnisse gestört werden. Licht kann Blendungen und visuelle Störungen verursachen, die den Wohnkomfort beeinträchtigen.

Für die Motion spricht:

- Reduktion der negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Klimabilanz (Energieverbrauch, Konsum)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (wie Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Strassenbild (Visuelle Dominanz, Veränderung der Nachtlandschaft, Stil und Kohärenz)

Gegen die Motion spricht:

- Fehlendes ausreichendes (bzw. überwiegendes) öffentliches Interesse und fragliche Verhältnismässigkeit (fehlende Notwendigkeit)
- Die Strassenreklamen und deren mögliche störende Wirkung auf den Verkehr sind bereits hinreichend geregelt bzw. die Verkehrssicherheit ist gewährleistet (vgl. Arbeitshilfe Kanton Bern, Tiefbauamt: «Reklamen im Strassenraum»)
- Die gültigen Vorschriften im kommunalen Baureglement zur Lichtimmission weisen bereits Einschränkungen auf, die den negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen (Aufhellung des Nachthimmels) entgegenwirken und zur Eindämmung der Lichtverschmutzung beitragen (ab 22:00 bis 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen u.ä. zu dimmen oder gar auszuschalten)
- Unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie

Fazit

Werbung im öffentlichen Raum hat eine zentrale Funktion für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit; Medienscreens sind die technologische Weiterentwicklung des analogen Plakats. Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass bei den betroffenen Strassenzügen auch ohne beleuchtete digitale Screens nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen (Strassenbeleuchtung) zu gewärtigen sind.

Bei der Interessen- und Güterabwägung kommt der Gemeinderat mitunter zum Schluss, dass der liberale Grundgedanke, welcher dem kommunalen Baureglement zu Grunde liegt, nicht unnötigerweise mit zusätzlichen kommunalen Verboten durchbrochen werden sollte.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen» wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 5. August 2024

Hinweis:

Baureglement der Gemeinde Zollikofen: <https://www.zollikofen.ch/reglemente/18185>

Zuständigkeiten:

Departement: Bau und Umwelt

Sachbearbeiterin: Sabine Breitenstein